Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 18.11.2025

Geschäftszeichen: I 6-1.17.6-4/25

Nummer:
Z-17.6-1325

Geltungsdauer
vom: **18. November 2025**
bis: **18. November 2027**

Antragsteller:
KIMM GmbH & Co. KG
Waberner Str. 39
34590 Wabern-Udenborn

Gegenstand dieses Bescheides:
Lehmsteinmauerwerk Conclay im Dünnbettverfahren

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Plan-Lehmvollsteine - bezeichnet als "Conclay".

(2) Die Lehmsteine weisen folgende Abmessungen auf:

- Länge [mm]: 248
- Breite [mm]: 115, 175, 240, 300 oder 365
- Höhe [mm]: 248.

(3) Die Lehmsteine sind in die folgende Rohdichteklasse und die folgenden Druckfestigkeitsklassen eingestuft:

- Rohdichteklasse: 2,2
- Druckfestigkeitsklassen: 3 oder 4

(4) Die Lehmsteine dürfen nur für Lehmsteinmauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Lehmsteinmauerwerk im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung aus

- den Plan-Lehmvollsteinen Conclay Lochbild siehe Anlagen 1 bzw. 2 und
- dem "maxit mur 900 clay" Lehmdünnbettmörtel nach DIN 18946 mit den Eigenschaften gemäß Anlage 4. Für das Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung gilt DIN 18942-100 und DIN 18200, Tabelle1, Verfahren A.

(2) Das Lehmsteinmauerwerk darf als unbewehrtes Lehmsteinmauerwerk gemäß DIN 18940 ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Plan-Lehmvollsteine werden nach DIN 18945 geprüft. Die Anforderungen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

2.1.2 Herstellung und Zusammensetzung

Die Lehmsteine werden aus aufbereitetem Lehm oder Lehmbaustoffen und Zusatzstoffen im Formpressverfahren hergestellt.

2.1.3 Maße, Grenzabmaße, Form und Ausbildung

(1) Die Lehmsteine müssen in Form, Stirnflächenausbildung und Lochanordnung der Anlagen 1 bzw. 2 entsprechen.

(2) Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1. Innerhalb einer Produktion und innerhalb einer Lieferung dürfen sich die Maße des größten und des kleinsten Lehmsteins höchstens um die in Tabelle 1 angegebene Maßspanne unterscheiden.

Tabelle 1: Nennmaße und zulässige Maßabweichungen

Lehmsteine	Nennmaße	Grenzabmaße	Maßspanne
Länge [1] [mm]	248	-10/+5	12
Steinbreite [2] [mm]	115 175 240 300 365	-7/+5 -9/+3 -10/+5 -10/+8 -10/+8	7 9 12 14 14
Höhe [mm]	248	±1	1,0

[1] Es gelten die Maße als Abstand der Außenfläche Feder der einen Stirnseite und der Nutengrundfläche der anderen Stirnseite.

[2] Steinbreite gleich Wanddicke

(3) Die Einzelwerte und Mittelwerte der Höhe sind auf 0,1 mm genau zu bestimmen und anzugeben.

(4) Die Ebenheit der Lagerflächen ist nach DIN EN 772-20 zu prüfen. Die Abweichung von der Ebenheit der Fläche darf nicht größer als 1,0 mm sein.

(5) Die Planparallelität der Lagerflächen ist gemäß DIN EN 772-16 zu prüfen. Die Abweichung darf nicht größer als 1,0 mm sein.

2.1.4 Druckfestigkeit und Steinrohdichte

(1) Die Druckfestigkeit der Lehmsteine ist nach DIN 18945 zu bestimmen und muss den Werten der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Druckfestigkeit

Druckfestigkeitsklasse der Lehmsteine	Druckfestigkeit [N/mm²]	
	Mittelwert	Einzelwert
3	≥ 3,8	≥ 3,0
4	≥ 5,0	≥ 4,0

(2) Die Steinrohdichte ist nach DIN 18945 zu bestimmen. Die Zuordnung in die Rohdichteklasse hat entsprechend Tabelle 3 zu erfolgen.

Tabelle 3: Rohdichteklasse

Rohdichteklasse der Lehmsteine	Brutto-Trockenrohdichte [kg/m³]	
	Mittelwert	Einzelwert
2,2	2010 bis 2200	1910 bis 2300

2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte

(1) Für jede Liefereinheit der Lehmsteine (z. B. Steinpaket) muss die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel der Lehmsteine sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.6-1325
- Abmessungen
- Druckfestigkeitsklasse
- Rohdichteklasse
- Brandverhaltensklasse des Lehmsteins
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle für die Lehmsteine muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 3 einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) der Lehmsteine durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

(3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Fremdüberwachung der Bauprodukte muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 4 umfassen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung der Bauprodukte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

(1) Das Lehmsteinmauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen zum konstruktiven Feuchteschutz gemäß DIN 18940; Abschnitt 6.10 sind zu beachten.

3.2 Statische Berechnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der Norm DIN 18940, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die charakteristischen Werte der Eigenlast gilt DIN EN 1991-1-1/NA, NCI Anhang NA.A, Tabelle NA.A.13.

(3) Für die charakteristischen Werte f_k der Druckfestigkeit des Lehmsteinmauerwerks und die charakteristischen Werte in Abhängigkeit von der Nutzungsklasse $f_{k,M}$ gilt Tabelle 4.

(4) Die Nutzungsklasse des Bauteils ist entsprechend DIN 18940; Abschnitt 6.1; Tabelle 3, in Abhängigkeit der zu erwartenden Feuchtebeanspruchung zu wählen.

Tabelle 4: Charakteristische Werte f_k und $f_{k,M}$ der Druckfestigkeit

Druckfestigkeits-klasse der Lehmsteine	Charakteristischer Wert f_k der Druckfestigkeit [N/mm²]	charakteristische Werte $f_{k,M}$ * (mit Umgebungsfeuchtefaktor M **) [N/mm²]	
		Nutzungsklasse 1	Nutzungsklasse 2
3 4	2,1 2,5	1,7 2,0	1,1 1,3
* $f_{k,M} = f_k * M$ ** Umgebungsfeuchtefaktor M gemäß DIN 18940; Abschnitt 7.6.3			

(5) Sofern ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2, zu führen. Die charakteristische Haftscherfestigkeit f_{vk0} ist mit 0,04 N/mm² anzusetzen. Für die Ermittlung der charakteristischen Schubtragfähigkeit f_{vlt2} nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 3.6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NDP zu 3.6.2, gilt für die jeweilige Nutzungsklasse:

- Nutzungsklasse 1: $f_{vlt2,NKL1} = f_{vlt2}$
- Nutzungsklasse 2: $f_{vlt2,NKL2} = 0{,}8 * f_{vlt2}$

Für den Wert der rechnerischen Steinzugfestigkeit $f_{bt,cal}$ gilt der Wert für Hochlochsteine.

3.3 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA sowie DIN 4102-4, Abschnitt 9 soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gilt Tabelle 5.

(3) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall α_{fi} gilt DIN 18940; Abschnitt 7.8.

(4) Die in Tabelle 5 angegebenen ()-Werte gelten für Wände mit innenseitigem, mindestens 15 mm dickem, faserbewehrten Lehmputzmörtel der Festigkeitsklasse S II und Rohdichteklasse 1,8 nach DIN 18947.

Tabelle 5: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen[1]

tragende raumabschließende Wände (einseitige Brandbeanspruchung)				
	Ausnutzungs-faktor α_{fi}	Mindestwanddicke t in mm für die Feuerwiderstandsklasse		
		F 30-AB* (feuer-hemmend)	F 60-AB* (hochfeuer-hemmend)	F 90-AB* (feuer-beständig)
Druckfestigkeits-klasse ≥ 3	≤ 0,70	(240)	-	-

3.4 Ausführung

(1) Es gelten die Bestimmungen der Norm DIN 18940, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Lehmsteinmauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen.

(3) Die Verarbeitungsrichtlinien des Mörtelherstellers sind zu beachten.

[1] Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

(4) Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen der vom Staub gereinigten Lehmsteine vollflächig als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.

(5) Die Auftragsdicke des feuchten Mörtels beträgt 2 mm bis 3 mm. Die Dicke der Lagerfuge im trockenen Zustand beträgt ≥ 1 mm.

(6) Die Lehmsteine sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCl zu 8.1.5, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage zu bringen.

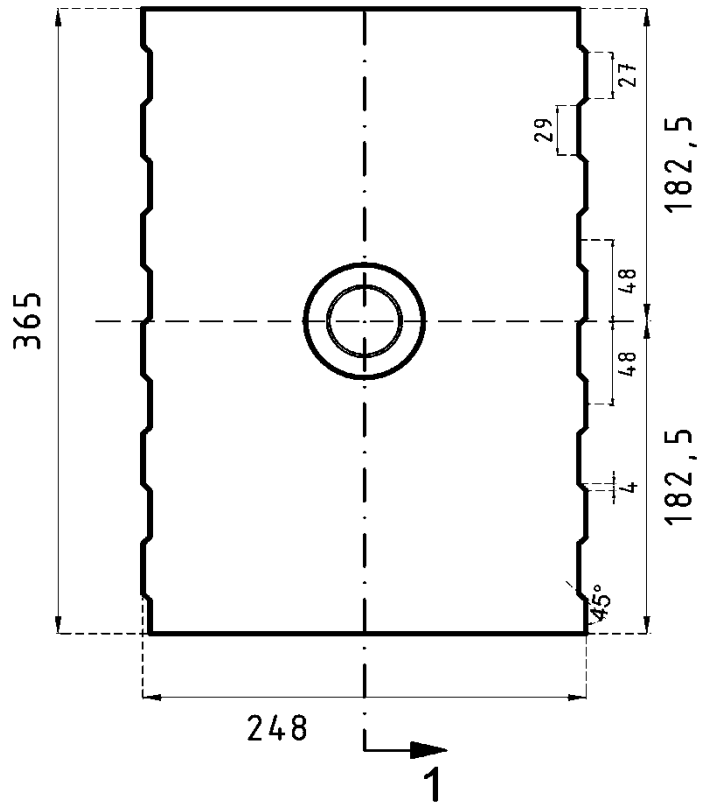
Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

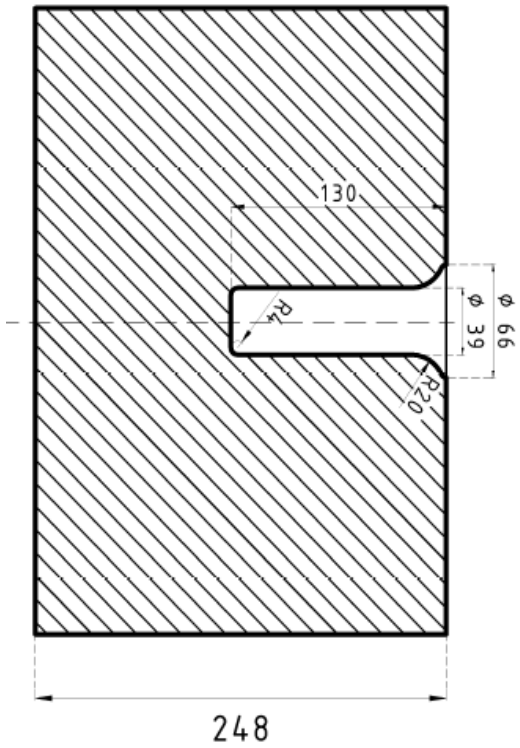
DIN EN 772-16:2011-07	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 16: Bestimmung der Maße; Deutsche Fassung EN 772-16:2011
DIN EN 772-20:2005-05	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 20: Bestimmung der Ebenheit von Mauersteinen; Deutsche Fassung EN 772-20:2000+A1:2005
DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012
DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-2:2011-04	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1996-1-2:2005 + AC:2010
DIN EN 1996-1-2/NA:2022-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 18200:2021-04	Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung
DIN 18940:2023-07	Tragendes Lehmsteinmauerwerk – Konstruktion, Bemessung und Ausführung
DIN 18942-100:2024-03	Lehmbaustoffe und Lehmbauprodukte – Teil 100: Übereinstimmungs- und Konformitätsnachweis
DIN 18945:2024-03	Lehmsteine – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18946:2024-03	Lehmmauermörtel – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
DIN 18947:2024-03	Lehmputzmörtel – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung

Gerhard Breitschaft
Präsident

Beglaubigt
Hemme

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt





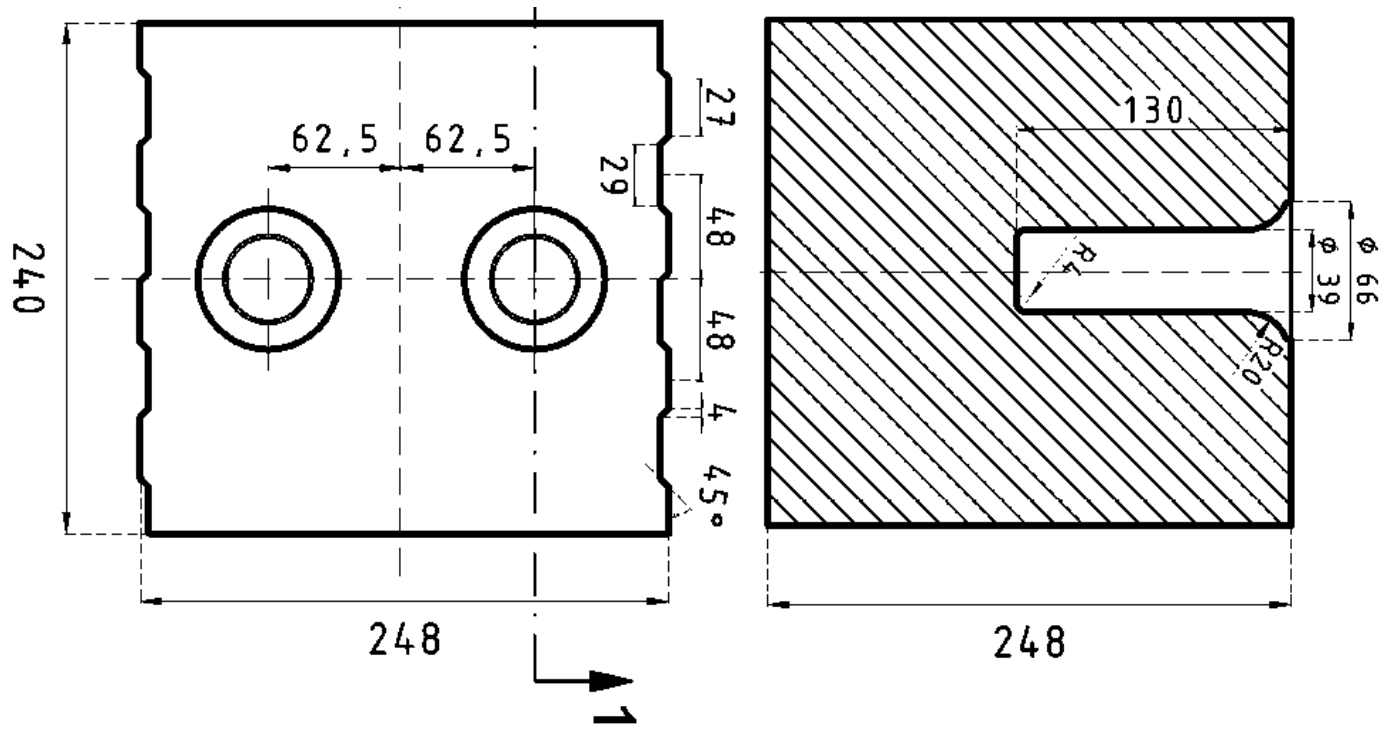
Schnitt 1-1

Maße in mm

Gesamtlochquerschnitt	≤ 5,0%

Lehmsteinmauerwerk Conclay im Dünnbettverfahren	Anlage 1
Form und Ausbildung der Lehmsteine, exemplarisch 248 x 365 x 248	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt



Lehmsteinmauerwerk Conclay im Dünnbettverfahren	Anlage 2
Form und Ausbildung der Lehmsteine, exemplarisch 248 x 240 x 248	

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz
1. Plan-Lehmvollstein						
1.1	Maße, Gesamtloch-Einzellochquerschnitt, Lochanordnung, Stegdicken, Stirnflächenverzahnung	DIN 18945 Abschnitt 9.1	1 x je Woche[1)]	x	x	Abschnitt 2.1.1, Anlage 1 und 2
1.2	Ebenheit und Planparallelität der Lagerflächen	DIN EN 772-16 DIN EN 772-20	1 x je Woche[1)]	x	x	≤ 1,0 mm ≤ 1,0 mm
1.3	Druckfestigkeit	DIN 18945 Abschnitt 9.4	1 x je Woche[1)]	x	x	Abschnitt 2.1.4 (1)
1.4	Steinrohdichte	DIN 18945 Abschnitt 9.2	1 x je Woche[1)]	x	x	Abschnitt 2.1.4 (2)
1.5	Bauschädliche Salze	DIN 18945 Abschnitt 9.4.5	-	x	-	Grenzwerte DIN 18945; Abschnitt 6.5
1.6	Tauchprüfung	DIN 18945 Abschnitt 9.5.2	-	x	-	Grenzwerte der AK II gemäß DIN 18945; Abschnitt 6.8
1.7	Kontaktprüfung	DIN 18945 Abschnitt 9.5.3	-	x	-	
1.8	Saugprüfung	DIN 18945 Abschnitt 9.5.4	-	x	-	
1.9	Wasserdampfdiffusions-widerstand	DIN 18945 Abschnitt 9.6	-	x	-	$\mu \leq 5/10$
2.0	Brandverhalten	DIN 18945 Abschnitt 9.7	-	x	x[2)]	Klasse A1
2.1	Kennzeichnung	visuell	x	x	x	Abschnitt 2.2

[1)] bzw. mindestens je 500 m³ Lehmsteine; bei Tagesproduktionen > 500 m³ Lehmsteinen einmal täglich an 3 Probekörpern

[2)] Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.

Lehmsteinmauerwerk Conclay im Dünnbettverfahren

Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP) der Lehmsteine

Anlage 3

Wesentliches Merkmal	Abschnitt nach DIN 18946	Wert/Kategorie/Klasse
Bezeichnung	-	maxit mur 900 clay
Herstellwerk	-	Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. KG Azendorf 63 95359 Kasendorf
Festigkeitsklasse	5.4.4	M 2,5
Druckfestigkeit	5.4.5	≥ 2,5 N/mm²
Haftscherfestigkeit	5.4.6	≥ 0,04 N/mm² *
Korngruppe und Überkorn	5.2.4	0/1
max. Korngröße der Gesteinskörnung	8.2.2	≤ 2,0 mm
Trocknungsschwindmaß	5.4.3	≤ 4,0 % + 0,1
Gehalt an bauschädlichen Salzen	5.2.3	Nitrate ≤ 0,02 Masse-% Sulfate ≤ 0,10 Masse-% Chloride ≤ 0,08 Masse-% Gesamtgehalt ≤ 0,12 Masse-%
Wasserdampfdurchlässigkeit	5.4.7	μ = 5/10
Rohdichteklasse des Festmörtels	5.4.2	1,6
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10dry,mat}$	5.4.8	keine Angabe
Brandverhalten	5.4.9	Klasse B2
* charakteristische Anfangsscherfestigkeit, nachgewiesen mit Lehmsteinen nach DIN 18945		